

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON: 58-86-26, 58-86-27,  
52-41-51, 52-41-81

Zl. 7599/59

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Katerloch bei Weis, Stmk., Umgebung  
des Einganges, Stellung unter Denk-  
malschutz.

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von  
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der innerhalb  
der Grundparzellen Nr. 65/1 und Nr. 65/3 der Kat. Gem. Dürntal, Gemein-  
de Naas, gelegenen

### Umgebung des Einganges zum Katerloch in Dürntal bei Weis, Steiermark

in dem unten beschriebenen Umfange als Naturdenkmal gemäß Artikel  
II, § 1 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse  
gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung  
die Verfügung über dieses Gebiet nach Maßgabe der Bestimmungen des  
Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Durch diesen Bescheid wird jenes Gebiet erfaßt, das im  
Westen von dem am Hange über dem Höhleneingang in das Katerloch  
annähernd horizontal vom Lerchsattel südlich führenden Karrenweg,  
im Norden durch eine von diesem Wege zum Parkplatz führende Linie,  
im Osten durch den obersten Teil der Forstaufschließungsstraße zum  
Katerloch und im Süden durch eine ca. 200 Meter südlich des Höhlen-  
einganges quer zum Hange verlaufende Linie begrenzt wird. Die an-  
geführten Grenzen sind im Gelände durch rote Farbpunkte gekennzeich-  
net.

In der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil  
dieses Bescheides bildenden Situationskizze ist das Schutzgebiet  
unter Berücksichtigung seiner Lage zu einzelnen Höhlenräumen dar-  
gestellt.

Ein Teil des oben umgrenzten Gebietes ist bereits auf  
Grund des Bescheides vom 17. März 1954, Zl. 1936/54, des Bundesdenk-  
malamtes unter Denkmalschutz gestellt worden.

Die Bewirtschaftung des durch die Stellung unter Denk-  
malschutz erfaßten Gebietes wird hiermit durch die Vorschreibung  
insofern eingeschränkt, als jeder Kahlschlag ebenso wie jede andere  
Maßnahme zu unterbleiben haben, die zu Anrissen der Bodenschichte  
oder zu deren Abspülung Anlaß geben könnten. Die Holznutzung in  
dem auf Grund dieses Bescheides unter Denkmalschutz gestellten Wald-  
gebietes hat in Zukunft im Plenterbetrieb zu erfolgen.

(Fortsetzung Blatt 2)

## G r ü n d e

Das beschriebene Gebiet ist Eigentum der Wirtschaftsbesitzer Peter und Maria Reisinger, Dürntal Nr.4, Post Weis, und Peter Hausleitner, Dürntal Nr.8, Post Weis.

Die Erweiterung des Schutzgebietes um den Eingang des Katerloches bezweckt den Schutz des Gebietes oberhalb der bisher erforschten tropfsteinreichsten Höhlenteile. Es ist unbedingt notwendig zu verhindern, daß der Bestand der Höhle durch irgendwelche Maßnahmen nachteilig beeinflusst wird.

Die Vorschreibung besonderer Bestimmungen hinsichtlich der Bewirtschaftung des Waldes innerhalb des geschützten Gebietes ist darin begründet, daß Tropfsteinbildung und Tropfsteinerhaltung nachgewiesenermaßen weitestgehend vom Vorhandensein einer geschlossenen und möglichst unverändert bleibenden Vegetationsdecke im Alimentationsraum der Höhle abhängig sind. Gerade im Raum über Phantasiehalle, Zauberreich und Seeparadies kommt der Erhaltung und Pflege der Vegetationsdecke besondere Bedeutung zu, da in diesen Höhlenräumen die Tropfsteinbildung am reichlichsten ist.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

A. Bögli, Das Verhalten von Karbonaten in der Natur. Die Höhle 5. Jg., Wien 1954, S. 36.

H. W. Franke, K. O. Münnich, J. C. Vogel, Erste Ergebnisse von Kohlenstoff-Isotopenmessungen an Kalksinter. Die Höhle, 10. Jg., Wien 1959, S. 17.

Aus diesen Arbeiten geht die Bedeutung der Vegetationsdecke für die Tropfsteinbildung eindeutig hervor.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 9. Juli 1959, Zl. 5555/59, mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der für die Stellung unter Denkmalschutz maßgebenden Tatsachen blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse am Schutze des beschriebenen Gebietes ist damit begründet, daß die Erlassung besonderer Schutzbestimmungen der Erhaltung eines einzigartigen Naturdenkmals (Katerloch) dient.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

### Zur Beachtung !

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

(Fortsetzung Blatt 3)

Danach bedarf insbesondere jede Veränderung, welche die Eigenart des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Als Veränderung im Sinne des Art. II, § 3, Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes ist insbesondere jede bauliche Maßnahme im geschützten Gebiet, jede Anlage oder Verlegung von Wegen und jede von der vorgeschriebenen Wirtschaftsweise in den Waldparzellen abweichende forstliche Maßnahme aufzufassen.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Versug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) Herrn Peter Hausleitner, Dürntal Nr. 8, Post Weis, Stmk.  
Herrn und Frau Peter und Maria Reisinger, Dürntal Nr. 4, Post Weis  
Herrn Hermann Hofer, Berghaus Katerloch, Post Weis, Stmk. als Pächter der Höhle.
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Wien I., Stubenring  
den Landeskonservator für Steiermark in Graz, Sporgasse 25  
die Bezirkshauptmannschaft in Weis, Stmk.  
das Bürgermeisteramt in Naas, Stmk.  
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, zur Kenntnis.
- c) ~~das Amt der steiermärkischen Landesregierung in Graz~~  
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. 169/1928, zur Kenntnis.
- d) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Graz, Lagergasse 26 zur Kenntnis.

Wien, am 14. September 1959

Der Präsident :

I. V.

Amt der Steiermark	
Eing.	
Eing.	17. SEP. 1959
375	6
We	u. s. 2

